

§. 33.

Fridericus Wilhelmus I. (der Soldaten-König),



der ein und zwanzigste Graf von Ravensberg, der Zweite dieses Namens, welcher schon den 20ten November 1706 mit der Prinzessin Sophia Dorothea von Hannover vermählt wurde. Womit Er mit ihr auch eine von Gott höchst gesegnete Ehe gehabt hatte.

Dieser große König ließ gleich zu Anfang, nachdem vorher wegen der Trauer über das Absterben seines Herrn Vaters Majestät das nötige verfügt wurde, das Justiz-Wesen in seinen Landen, wie auch den Militär-Etat reformieren und in Ordnung bringen. Der König hatte auch zu Anfang eine kleine Demelees mit der Abtissin zu Herford, welches aber behoben wurde. Denn sie hatte mit Hinternansetzung allen schuldigen Respekts das Orgelschlagen im Münster nicht einstellen lassen. Nachdem nun die Reformen in Ordnung gebracht waren, und darauf durch deren geheimen Rat und Land-Drosten Clamor von dem Bussche und dem geheimen Rat von Meinders von der Ritterschaft und den übrigen Ständen, als auch von der Stadt Bielefeld die Huldigung einnehmen ließen, ihnen allerseits die gewöhnliche Reversales und Confirmationes Privilegium zustellen. Und abermals das Jus indigenatus auf das bündigste bestätigen. Dieses war am 6ten Februar 1714 zu Bielefeld und den 8ten ejusdem von der Stadt Herford.

Es ist bereits angeführt, dass Seine Königliche Majestät den Militär-Etat auf einen besseren Fuß setzen ließ, und somit braucht es nicht viel davon anzuführen, wie allerhöchst Dieselbe die Einquartierungs- und Verpflegungs-Ordonanzen, Marsch- Werbe- und andere Reglemente auf das heilsamste und Vortrefflichste einrichten ließ. Dieses ist einem Jeden noch in frischer Erinnerung.

Und wie zur Sicherung dieser Staaten allerdings nötig war, nicht nur die Armee zu komplettieren und zu vermehren, sondern auch eine bessere Akkuratesse und Ordnung in den Exercitiis anzuordnen, so geschah alles mit einer besonderen Klugheit und mit einem besonderen Eifer. So dass jedermann, als auch der Neid bekennen muss, dass kein großer Herr in der Welt jemals eine solche schöne und vortreffliche Armee gehabt und künftig beisammen bringen werde. Und als dieser große Held eine Armee gehabt, und ohne die geringsten Kosten zu sparen auf den Beinen gehalten hat.

Um nun eine solche starke Armee zu unterhalten, wurden große Kosten erfordert. Mithin war es allerdings nötig das eben in Verfall geratene Finanz-Wesen zu revidieren. Zu deren Ende Seine Königliche Majestät dann diese Revenues auf das genaueste untersuchen, und auf einen festen Etat bringen lassen. Es erging daher eine Constitution worin festgesetzt war, dass von nun an niemals einige Domainen-Stücke, sie hätten Namen wie sie wollen, veräußert werden sollten. Die Erb-Verpachtungen wurden gänzlich abgestellt, und die Kammern auf das nachdrücklichste instruiert, sich die Beförderung Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Interesse äußerst angelegen sein zu lassen. Hiernächst nahmen sich Seine Königliche Majestät der zu verbessernden Polizei mit größter Sorgfalt an. Er schaffte auch die so sehr verschiedenen Arten von Ellen, Maß und Gewicht ab, und es wurde in einem Stück in allen Königlichen Landen auf gleichen und zwar auf Berlinischen Fuß reguliert. Dabei waren allerhöchst Dieselbe auch unermülich bedacht, die schlechten Münz-Sorten aus dem Lande zu schaffen, und die guten wieder in den Gang zu bringen. Nicht weniger ließen Sie allerhöchst eine ihrer vornehmsten Sorgen sein, die Manufakturen des Landes in besseren Flor zu bringen, und die fehlenden Handwerker herein zu ziehen.

Das platte Land ließen Seine Königliche Majestät von der naturellen Einquartierung der Kavallerie befreien. Aber dagegen ein proportioniertes Reuter-Verpflegungs-Geld von dem Landmann aufbringen. In den Städten, welche die Kavallerie einnahmen, wurden diese dort auch zur Hilfe gegeben.

Die Differenzen welche das Haus Chur-Brandenburg mit einer zeitigen Abtissin zu Herford bis

dahin noch gehabt hat, wurde durch Vermittlung des Ober-Land-Drosten, von der Osten, in der Güte verglichen. Und das Capitulum machte sich schon vorläufig anheischig, die jetzt rühmlichst regierenden Frau Abtissin durch Königliche Hoheit bei späterer Vakanz wieder zu erwählen.

Unser König Friederich Wilhelm brachte auch Anno 1717 die schon so oft vorgewesene Lehens-Veränderung und Ritterdienst-Gelder zum Stande. Welche auch bis hierhin von den Vasallen gerne bezahlt sind.

Zu dieser Zeit wurde ferner, nämlich den 31. Oktober 1717 das Evangelische Kirchen-Jubiläum gehalten. Und kurz vorher im September passierte der Russische Zar Peter Alexiewitz mit einem ansehnlichen Gefolge die Grafschaft.

In eben demselben Jahr ließen Seine Königliche Majestät die Amts-Kammer in der Grafschaft Ravensberg mit einer besonderen ausführlichen Instruktion versehen, darin zu ihrem künftigen Verhalten deutliche Maßregeln vorgeschrieben wurden.

Anno 1718 ließen Seine Königliche Majestät das Gerade und Hergeweede in Herford abschaffen. Wogegen die Bürgerschaft aus eigenen Mitteln ein Kapital von 150 Reichstalern aufbrachten und bezahlten.

Anno 1719 fand König Friederich Wilhelm es nötig und gut, auch zum Besten der Lande und Untertanen, sowie zur Ersparung vieler Kosten, die bisherigen Goh- und Haupt-Gerichte in der Grafschaft Ravensberg aufzuheben. Und diese Provinzen mit dem Fürstentum Minden unter eine gemeinsame Regierung zu setzen. Dergestalt, dass zwar die Drosten und Beamten auch weiterhin Magistrate bleiben, die Appellationes aber von ihnen an die Mindische Regierung abgeben sollten. Wobei dann der Recess de anno 1653, so weit er applicable beibehalten, mithin determiniert wurde, dass die erste Instanz bei den Ämtern, oder in den Städten bei den Magistraten verbleiben sollten. Und von dort aus die Appellationes an die Regierung, und von derselben dem Recess gemäß an das Ravensbergische Appellations-Gericht ergehen soll. Bei den Appellationen aus dem Ravensberg jedoch eben dieselben fatalia und formalia wie diejenigen aus den Mindischen an das Ober-Appellations-Gericht ergehenden Appellations-Sachen vermöge der Interims-Ordnung und des gemeinen Bescheides observiert werden sollten. Zumal in einem solchen Recess zur Introduction der Appellation angesetzte Zeit von 6 Monaten gar zu lange befunden wurden. Inzwischen konnte das Ravensbergische Appellations-Gericht umsomehr beibehalten werden, da es schon Anno 1712 auf gewisse Masse mit dem Ober-Appellations-Gericht kombiniert worden war.

Die Magistrate zu Herford und Bielefeld brachten jedoch gleich nachher unterm 25ten April 1720 eine andere Verordnung dahingehend heraus, das die Appellationes gerade von ihnen an das Ravensbergische Appellations-Gericht gehen sollten. Wie dann auch in Ansehung der Solennium bei den Appellationen von der Regierung an dieses Gericht, die den Gewohnheiten so bei den Haupt-Gericht üblich gewesen war, es nachher verblieben ist.

Nachdem nun die Combination der Gerichte dermaßen aller im Wege stehenden Hinderungen und Schwierigkeiten ungeachtet, glücklich zum Stande gekommen ist, auch die Ravensbergische Consistorialia und Kirchen-Sachen dem Mindischen Consistorio beigelegt werden konnte, so geschah ferner die Vereinigung der Minden-Ravensbergischen Amts-Kammer und Kommissariate. Und einige der Ravensbergischen Bedienten erhielten ihre Erlassung (Entlassung), andere aber wurden in die Minden-Ravensbergische Amts-Kammer und das Kommissariat zu Minden versetzt. Ferner ließ dieser große König Friederich Wilhelm, als ein Herr der alles in der schönsten Ordnung zu sehen wünschte, durch die geheimen Räte, von Meinders und Durham, die Kämmereien zu Bielefeld und Herford auf das gründlichste untersuchen. Über Einnahmen und Ausgaben einen festen Etat formieren, und den Magistraten eine gewisse Kompetenz zur Bestreitung der gemeinen Ausgaben, so weit die Kämmerei-Gefälle nicht reichen wollten, aus der Accise verschreiben. Die Magistrate selbst aber wurden mit Instruktionen und Reglementen dergestalt versehen, dass ein jedes Mitglied von den Magistraten ein besonderes Departement und eine besondere Vorschrift erhielt, was es zu beachten habe.

Dahingegen nahmen Seine Königliche Majestät glorreichsten Andenkens auch die Accise, die bisher größtenteils von den Magistraten versehen wurden, an sich. Er ließ die Steuer- und Konsumtion-Ordnung revidieren und in vielen Stücken ändern, und bestellte darüber besondere Accise-Bediente, die von der Inspektion eines Steuer-Rats dependieren. Es wurden aber auch zu gleicher Zeit die Accise in den Weichbildern:

Halle,
Versmold,
Borgholzhausen,
Enger,
Werther,
Bünde,
Oldendorff und
Vlotho

eingeführt, welche dadurch mit den alten Städten gleiche Jura racione des Handels und Wandels

erhielten. Wiewohl doch jetzt besagten alten Städten Bielefeld und Herford die Niederlage von Wein und Branntwein lediglich und allein gelassen wurde. Die Absichten bei diesen neuen Einrichtungen waren nur auf die Verbesserung der Commerciens gerichtet, deshalb hat Seine Königliche Majestät ein besonderes heilsames Commerciens-Reglement publicieren lassen. Weil aber auch der Linnen-Handel gleichsam die Seele der Grafschaft Ravensberg ist, so wurde auch die Abschaffung der bei dem Linnen-Löwen-Legge- und Bleich-Wesen eingeschlichenen Unordnungen und Missbräuche nicht vergessen. Sondern es wurde darunter durch ein Königliches Edikt Ziel und Maß gesetzt, und keine Anstalten gemacht, dass mehrere Edikte angelegt werden. Und wie der Frei-Herr von der Horst zu Milse am Ende große Kosten anwandte, so wurde die von ihm angelegte Bleiche vor anderen beneficiert. Ja, Seine Königliche Majestät selbst verwilligte zur Erweiterung dieser Bleiche ihren eigenen sogenannten Well-Teich. Und von der gemeinen Struckheide auch noch einen ziemlichen Teil zu den Wrechten des adeligen Hauses Milse. Jedoch war seine Königliche Majestät nicht im geringsten bereit, genannten Herrn von der Horst eine Zwang-Bleiche oder, wie die Bielefeldsche Kaufmannschaft zu souterniren bemüht war, zu accordieren dass fremde, und insbesondere die Herforder Kaufleute ihr Linnen daselbst nicht zu bleichen befugt sein sollten.

Um diese Zeit, Anno 1719, mussten die Evangelisch Reformierten in der Pfalz ungemein viele Drangsalen erdulden. Was dieser halben und auch Sonstiges auf dem Reichs-Tage verhandelt wurde, ist aus anderen Büchern bekannt, und gehört nicht hierher. Nur bemerken wir, dass es Seiner Königliche Majestät Angelegenheit sein ließ, durch die auch in dieser Grafschaft veranlasste Repressalien die Gravamina zu heben. Dagegen aber die Katholische Geistlichkeit ihrem bisher genossenen mächtigen Schutz und freien Religions-Exercitii vergessen haben, und viele unbegründete Beschwerden bei dem Kaiserlichen- und Reichs-Hofrat anbrachten. Dieser wurde aber der Gebühr nach mit einer tüchtigen Remonstration begegnet.

Anno 1719 den 31. August starb der Königliche Prinz Wilhelm, weshalb in allen Kirchen gedankt und vier Wochen lang täglich eine Stunde geläutet wurde.

Anno 1720 kam ein neuer Streit zwischen Seiner Königlichen Majestät und der Abtissin zu Herford hinzu, welche sich;

1. über die zu Herford eingeführte Accise,
2. über die in ihrer Mühle angestellte Visitaciones,
3. den intendierten Anbau einer neuen Mühle,
4. die Einquartierung der zur Freiheit gehörigen Häuser, und
5. wegen der einigen auf der Abteiligen Freiheit wohnenden Leute abgeforderten Contribution beschwert zu sein erachtet.

Es würde zu weitläufig fallen alle Gründe hier anzuführen, wodurch diese gleichsam vom Zaun gebrochenen Beschwerden ihre Abfertigung erhalten. Zum Teil würde auch solches überflüssig sein, da sie ja nachher durch einen Vergleich mit der jetzt regierenden Frau Abbatissin und Seiner Königlichen Hoheit völlig abgetan worden war.

Im Jahr 1721 ging mit dem Zoll-Wesen eine Änderung vor sich. Denn es wurde solcher aus der Pacht in eine Administration gesetzt. Und weil bei der Zoll-freien Passierung so viele Unterschleife vor sich gegangen sind, so befahlen Seine Königliche Majestät dass künftig ohne einen höchst-eigenhändigen Pass nicht mehr Zoll-frei passiert werden sollte.

Im folgenden Jahre 1722 aber wurde die hauptsächlichste Veränderung mit den Domainen vorgenommen, da nämlich Seine Königliche Majestät gewisse Commissarios hierher schickte. So diese von den alten Herrschaftlichen Vorwerkern und Einkünften nach ganz genauer Untersuchung akkurate Anschläge zu machen, und die Ämter mit allem Zubehör in Zeit-Pacht, und zwar auf sechs Jahre, aus tun mussten. Es wurde daher aus den alten Registern die verdunkelten Revenues wieder hervor gesucht, und die Praestanda an Kühen, Schweinen, Hühnern etc. den Beamten auf einen gewissen Geld-Preis angesetzt und verpachtet. Bei welcher Veränderung auch die Drostten ihre Dienste erlassen und befohlen wurde, sich weder in die Justiz-Pflege noch der Polizei und Pacht weiter zu melieren, und ob sie gleichwohl ihre Besoldungen nach wie vor behielten. Hauptsächlich ließen Seine Königliche Majestät zur Kommodität der Untertanen viele Mühlen erbauen, und diese Untertanen mit ihrem Gemahl dahin verweisen. Wodurch dann die Königliche Revenues um ein merkliches verbessert wurde. Es trug jedoch auch dazu ein merkliches bei, dass die bei der vorherigen Regierung veräußerten und in Erb-Pacht abgegebenen Domainen-Güter gegen Erstattung der darauf belegten Gelder wieder eingezogen, und neue Vorwerker angelegt wurden. Worunter dann vornehmlich;

im Amt Sparrenberg
Deppendorf,
Schäfferhof in der Senne,
Klökkings Hof,
Berckenbusch,
Schildscher Vorwerk,
Osterloh,
Grönewald,

Grossebrügge,
Queller Hof
Horstmans und Kehlings Höfe.

Im Amt Ravensberg
Mühlenhof,
Noltenhof,
Kuhhof,
Caldenhof.

Im Amt Limberg
Carrenbruch,
Limberg.

Im Amt Vlotho
Hof zu Babbenhausen
Vlotho.

gehören. Wozu nicht allein die nötigen Gebäude errichtet, sondern aus zu den neuen Vorwerken
Schäfferhof,
Schildsche,
Berckenbusch und
Carrenbruch

viele wüste entbehrliche Gründe urbar gemacht wurden. Es hat nicht nur dieses, sondern auch die Erbauung so vieler Mühlen, welche in der Geographischen Beschreibung vorkommen werden, eine sehr große Summe Geldes erfordert. Das Königliche Chur-Haus Brandenburg konnte aber davon bis zu ewigen Zeiten den Nutzen daraus genießen. Seine Königliche Majestät ließen weiterhin die Untertanen der Grafschaft Ravensberg ermuntern, die großen Wüsteneien urbar zu machen. Wozu dann aber nicht allein viele Einwohner Lust bezeugten, sondern es wurden außerdem eine große Menge neuer Untertanen, denen gegen den bisherigen Gebrauch die Personen-Freiheit zugestanden wurde, darin angesetzt. Sie konnten sich auch allseits einer dreijährigen Freiheit von allen Praestandis erfreuen. Nach deren Ablauf mussten sie eine ganz leidliche Pacht in die Domainen-, und ein gewisses in die Landes-Kasse beitragen.

Mit dem Königlichen Eigentum wurde gleichfalls eine Änderung getroffen, denn statt des in vorkommenden Fällen zu dringenden Sterbfalls und Weinkaufs ein gewisses Leid- und erträgliches Jahr-Geld eingeführt. Dieses konnte so nach Beschaffenheit und Anzahl der Ländereien eingerichtet werden.

Es machten zwar anfänglich diese großen Veränderungen und Verbesserungen ein großes Aufsehen, und es „entblödeten“ sich zum Teil selbst nicht Bediente, der höchst rühmlichen Absicht Seiner Königlichen Majestät, als des größten Oeconomi welcher jemals unter hohen und gekrönten Häuptern gefunden wurde, zu widersetzen. Ja selbst die Kommissariats-Bediente welche vermeinten, es würden die Städte durch diese Einrichtung gänzlich zu Grunde gerichtet. Zumal und besonders da in einigen Ämtern auch Brau- und Brandtwein-Brennereien angelegt worden waren. Diese schieden dagegen, gleich als wenn die Verbesserung der Domainen gegen ihres Landes-Herrn Interesse sei. Und wie nun alle geschehene Bedeutung bei ihnen fruchtlos waren, und dieselben sich durchaus nicht mit den Kammer-Bedienten vereinigen konnten oder wollten, so kassierte Seine Königliche Majestät alle Kommissariate ein, und trug derselben Amt und Verrichtung der Kammer auf. Diese erhielt daher fortan den Namen Krieges- und Domainen-Kammer. Dieses Kollegium trat mit dem Anfang des 1723sten Jahres ihre Arbeit, nach der ihr vorgeschriebenen von Seiner Königlichen Majestät höchst eigenhändig entworfenen Instruction, an. Somit wurden durch solche Combination alle Streitigkeiten und Contradictiones auf einmal gehoben. Vorab ließen Seine Königliche Majestät noch deklarieren, dass es Ihm gleich viel gelte, ob bei der Domainen- oder Landes-Kasse, da sie beide Ihnen als dem Landes-Herrn gehörten, dessen wahres allerhöchstes Interesse gesucht und gefördert werde.

Im Jahre 1724 ließen Seine Königliche Majestät in den kombinierten Minden-Ravensberg-Tecklenburg- und Lingschen-Provinzen ein Collegium Medicum Provinciale anordnen, und comitirten demselben die Aufsicht über alle Medicos, Chirurigos, Apotheker und dergleichen Leute. Dieses in der Absicht, den dabei vorkommenden Missbräuchen und Fuschereien vorzubeugen, und die im Lande publicierte Medicinal-Ordnung in die Erfüllung zu bringen.

Anno 1725 den 7ten April wurde dem jetzigen Buchdrucker zu Bielefeld, Justus Niclaus von Süvern, das Buchdrucker-Privilegium bestätigt.

Anno 1728 bemerkte man, dass das Alter und die Schwachheit der Abtissin zu Herford, einer Herzogin von Curland und Semigallien, dermaßen zunahm, dass eine Sedisvacanz bevor stünde. Seine Königliche Majestät waren daher nicht nur bedacht, wie die mit dieser Abtissin gehaltenen

Differenzen bei der Wahl einer neuen Abtissin aus dem Grunde gehoben werden möge, sondern auch die Königliche Prinzessin Johanna Charlotta für andere Kompetenzen erwählt würde. Er trug daher der Minden-Ravensbergischen-Regierung, auch dem geheimen Krieges-Rat von Meinders, daher das Nötige zu besorgen, auf. Vorerwähnte Abtissin starb den 11ten Dezember 1728. Und nachdem das Capitulum alles auf der Abtei in Gegenwart des geheimen Krieges-Rat von Meinders obsigniert und zu der Wahl das Nötige veranstaltet hatte, ging solches am 4ten Februar 1729 glücklich und geruhigt vor sich. So dass Seine Königliche Majestät allerhöchsten Intention gemäß hochbesagte Königliche Prinzessin, Markgraf Philipp Wilhelms von Brandenburg Wittwe, eine Tochter von Fürst Johann Georgs zu Anhalt-Dessau, einmütig postulierte, wurde sofort mit gewöhnlichen Solennitäten proklamiert, und Seiner Königlichen Abgesandten, dem von Hackeborn, als auch die Possession der Abtei und des Stifts, sowie auch das Stift auf dem Berge und des Frater-Hauses, mit allen Freuden-Bezeugungen und völligen Vergnügen übergeben werden konnte. Und wie Seine Königliche Majestät ferner die Mühe übernahmen, die Kaiserliche Confirmation auszuwirken, diese aber auch gar bald erfolgte. Und die erwählte Frau Abtissin, Johanna Charlotta, sich mit Ihrer Königlichen Majestät wegen der bisherigen Missheiligkeiten völlig verglichen hatte, und darüber einen höchst eigenhändig vollzogenen Revers ausstellten. So geschah zunächst derselben Inthronisation mit den gewöhnlichen Solennitäten. Der Magistrat zu Herford unterließ auch nicht, hochermeldter Frau Abtissin Königliche Hoheit das gewöhnliche Präsent von einem Ohm-Wein, zwei Fuder Hafer, etwas Fische und Wildbret zu überreichen. Weil aber die Abteilige Residenz bei der vorhergehenden Regierung dermaßen verfallen war, so dass sie fast gar nicht weiter bewohnt werden konnte, so akkordierten Seine Königliche Majestät zu derselben Reparation und notwendigen Ausbesserung eine ziemliche Quantität Holzes. So viel nämlich, als aus deren Forsten erfolgen könne.

Um diese Zeit tat sich bei Holzhausen unweit der Stadt Oldendorf im Amt Limberg ein Gesund-Brunnen hervor. Wovon verschiedene Kranke merkliche Wirkungen in ihrem elenden Zustande verspürten.

Anno 1729 fanden Seine Königliche Majestät es ferner nötig, die Judenschaft mit einem erneuerten Privilegio zu versehen. Und darin wurde nicht nur festgesetzt, wie es wegen deren Ansetz- und Vergleitung gehalten werden solle, sondern wie auch allen zwischen den Christen und Juden wegen des Handels und Wandels die bis dahin entstandenen Zwistigkeiten abzuhelpen sind.

Anno 1730 den 25ten Juli wurde in der Grafschaft Ravensberg, gleich wie in den gesamten Königlichen Landen, auf Königliche allerhöchste Verordnung das Jubiläum wegen der Augsburgischen Konzession gehalten.

Im Jahre 1731 ließen Seine Königliche Majestät das verfallenen Salzwerk unweit dem Vorwerk Kuhof im Amt Ravensberg untersuchen. Man konnte aber zu keiner hinlänglichen Sole gelangen. Damit aber dieses Werk desto eher zum Stande gelangen möchte, so versprachen Seine Königliche Majestät ein Belohnung von 50 Thalern für denjenigen, der vier löthige Sole verschaffen würde.

Im Jahr 1732 wurde auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl der Accise-Tarif revidiert, und solchergestalt eingerichtet, dass der Debit der inländischen Waren und die inländischen Fabriken befördert werden möchten.

Anno 1733 musste die hohe Spitze des Alt-Städter Turms zu Bielefeld seiner Wandelbarkeit abgenommen werden. Auch ließen Seine Königliche Majestät die verfallenen Gebäude des Schlosses Ravensberg vollends abbrechen, und die Materialien zu nützlicheren Gebäuden employren.

Anno 1734 ließen Seine Königliche Majestät die Contributions-Cassen in bessere Ordnung bringen. Er bestellte auch in der Grafschaft Ravensberg zwei Land-Räte aus dem Mittel der Land-Stände. Diese wurden über die Spezial-Contributions-Cassen die Aufsicht, und bei den Unglücks-Fällen für die Untertanen der zu akkordierenden Remission halber zu sorgen aufgetragen wurden.

Und im folgenden 1735sten Jahre wurden zur Abhelfung aller Werbungs-Beschwerden und Streitigkeiten in der Grafschaft Ravensberg, sowie in allen Königlichen Landen, die Enrollierungs-Cantons Behuef des Königlichen Infanterie-Regiments Prinz Dieterichs von Anhalt-Dessau Hochfürstliche Durchlaucht eingerichtet.

Anno 1737 geruhten Seine Königliche Majestät durch den geheimen Rat von Reichenbach das Kirchen-Wesen in der Grafschaft Ravensberg zu untersuchen, und allen eingeschlichenen Missbräuchen und Mängel abhelfen zu lassen. Sie verordneten auch allerhöchst die Extension der Kirche zu Vermold, und accordierten zu solchem Behuef nicht nur eine Collecte, sondern auch aus ihren Forsten das benötigte Holz unentgeltlich.

Anno 1739 ließen Seine Königliche Majestät zur Beförderung des Debits von inländischen Linnen den Gebrauch des fremden Zitzes und Cattuns gänzlich verbieten.

König Friederich Wilhelm der zweite Graf diese Namens, starb endlich am letzten Mai 1740. Merkwürdig ist es, dass dieser große Held der zugleich der größte Oeconomus und Cameralist unter den hohen Häuptern, welche jemals gelebt haben, und billig geachtet wird, an diesem Tage gestorben. An welchem auch nach der nicht gar langen Zeit vor dessen höchst seligsten Ableben gemachten Anordnung alle Rechnungen abgeschlossen werden müssen.